

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**

**01.09.2004**

**5.20.10 Nr. 4**  
Forschung –  
Universitätspreise – Ludwig-Schunk-Preis

*Richtlinien*

*Präsidium*

29.07.2003

**Richtlinien  
für die Vergabe des Ludwig-Schunk-Preises  
für Wirtschaftswissenschaften  
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

**vom 29.07.2003**

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 29.07.2003 nach § 42 Abs. 7 HHG in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 2000 die folgenden Richtlinien für den von der Ludwig-Schunk-Stiftung in Gießen gestifteten „Ludwig-Schunk-Preis für Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen“ beschlossen:

**§ 1  
Stifterin**

Zum Andenken an Ludwig Schunk stiftet die Ludwig-Schunk-Stiftung e. V. Gießen (im folgenden: die Stifterin) einen Preis, der in jedem zweiten Jahr von der Justus-Liebig-Universität Gießen an eine in- oder ausländische Wissenschaftlerin oder einen in- oder ausländischen Wissenschaftler verliehen wird.

**§ 2  
Preisvergabe**

Der Preis wird verliehen für jeweils eine hervorragende wissenschaftliche Arbeit, die sich mit zukunftsorientierten Konzepten der Unternehmensverfassung und Unternehmensführung befasst. Mit ihm sollen in erster Linie Nachwuchskräfte ausgezeichnet werden.

### **§ 3 Dotierung des Preises**

Der Preis wird mit 5.500 Euro dotiert. Für jede Verleihung stellt die Stifterin nach dem Beschluss des Kuratoriums über die Preisverleihung 6.000 Euro auf dem Konto der Gießener Hochschulgesellschaft für die Dotierung des Preises und die anlässlich der Preisverleihung entstehenden Kosten zur Verfügung.

Wird der Preis in einem Jahr nicht verliehen, so fällt der Betrag an die Stifterin zurück.

### **§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Über die Verleihung entscheidet ein Kuratorium aufgrund der Vorschläge eines Gutachterausschusses. Das Kuratorium setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus der oder dem Vorsitzenden der Stifterin,
2. aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen,
3. aus der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen,
4. aus der oder dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses,
5. aus einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, gewählt von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für einen Zeitraum von zwei Jahren; beginnend jeweils am 1. Oktober.

(2) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums ist die Präsidentin oder der Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen.

(4) Bei einer Abstimmung des Kuratoriums über die Preisträger ist Einvernehmen mit der Stifterin erforderlich.

(5) Das Kuratorium ist im jeweiligen Verleihungsjahr in der Vorlesungszeit des Sommersemesters einzuberufen.

### **§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben des Gutachterausschusses**

(1) Der Gutachterausschuss setzt sich aus den folgenden vier Mitgliedern zusammen:

1. zwei Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, die sich mit Fragen des Unternehmensrechts und der Unternehmensverfassung befassen. Es wird davon ausgegangen, dass eventuell gewünschte Abstimmungsprozesse zwischen der Stifterin und dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (über die Wahl einer bestimmten Person) auch ohne formale Festlegungen möglich sein sollten.
2. eine Professorin oder ein Professor für Volkswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften,
3. eine Professorin oder ein Professor für Rechtswissenschaft, der sich mit Fragen des Gesellschaftsrechts befasst.

(2) Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden von den Mitgliedern der Professorengruppe ihres jeweiligen Fachbereichs für einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Die entsprechende Wahlversammlung beruft die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches ein.

(3) Der Gutachterausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser lädt den Gutachterausschuss zu den erforderlichen Sitzungen ein und sorgt dafür, dass dem

Ludwig-Schunk-Preis	01.09.2004	<b>5.20.10 Nr. 4</b>	S. 3
---------------------	------------	----------------------	------

Kuratorium im jeweiligen Verleihungsjahr rechtzeitig die Vorschläge für die Preisverleihung vorgelegt werden.

### **§ 6 Änderungen der Richtlinien**

- (1) Änderungen der Richtlinien mit Ausnahme von § 3 werden vom Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen beschlossen und bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Änderungen von § 3 der Richtlinien können durch einfache Mitteilung der Stifterin an die Justus-Liebig-Universität Gießen jeweils vor dem Zusammentreffen des Kuratoriums (§ 4 Absatz 5) erfolgen.

Gießen, den 29.07.2003

Prof. Dr. Stefan Hormuth  
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen